

1. Rechtsgrundlagen, Stellung des Mieters

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Der Vermieter schuldet weiter keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.
- 1.2. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651a, Absatz 1 BGB, finden auf diesen Vertrag weder direkt, noch indirekt entsprechende Anwendung.
- 1.4. Ein Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste) ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie muss vollständig sein und vom Mieter, berechtigten Erfüllungsgehilfen und vom Übergeber / Rücknehmer vollständig und unterschrieben sein.

2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter sichert dem Mieter die vereinbarte Bereitstellung einer Wohnmobilkategorie, welches den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, zu. Wird vom Kunden ausschließlich ein spezielles Wohnmobil gewünscht, ist dieses im Vertrag gesondert schriftlich zu vereinbaren. Für den Fall eines kurzfristigen Ausfalles des vorgesehenen Wohnmobils (siehe Punkt 16) sind bei Vertragsabschluss Festlegungen zu vereinbaren, wie dann verfahren wird. Der Vermieter haftet für alle, dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Wohnmobil zurück lässt. Stellt der Mieter vor Fahrtantritt einen Mangel am Wohnmobil fest, soll er sofort den Vermieter verständigen, um geeignete Maßnahmen zu vereinbaren und eine schwerwiegende Beeinträchtigung weitgehend zu vermeiden.

3. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste bei Mietvertragsabschluss, sofern kein gesonderter Mietpreis vereinbart wurde. Die Mietpreise schließen ein:

- a. gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer,
- b. Ausstattung je nach Wohnmobilmodell,
- c. Wartungsdienst und Verschleißreparaturen,
- d. Versicherung siehe Punkt 14,
- e. alle gefahrenen Kilometer ab 10. Tag, außer im Mietvertrag anders vereinbart.

4. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Wohnmobilrücknahme durch den Vermieter bei der vertraglich vereinbarten Übernahmestation berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Bei verspäteter Wohnmobilrückgabe wird ein Aufschlag von 25,- Euro pro angefangene Stunde berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Bei Wohnmobilrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit entsteht kein Anspruch auf Teilerstattung des Mietpreises.

Für die Übernahme und / oder Rückgabe des Wohnmobils an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich 60,- Euro berechnet.

5. Zahlungsweise

Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter, ist innerhalb von 2 Tagen eine Anzahlung von 20% der Mietsumme an Campanda GmbH zu leisten. Alle Zahlungen sind in Bar / Kasse oder per Überweisung zu leisten. Alle Arten von Kartenzahlungen werden nicht akzeptiert. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der vereinbarte Gesamtmietpreis, abzüglich der geleisteten Anzahlung, ist nach erteilter Reservierungsbestätigung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Abholung des Wohnmobils an den Vermieter zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtmietpreis sofort fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,- Euro erhoben. Wird bei Verzug des Mieters ein Dritter beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten voll zu tragen.

6. Kautions

Vor Übernahme des Wohnmobils muss der Mieter beim Vermieter eine Kautions, in Bar / Kasse oder 5 Tage vor Reiseantritt per Überweisung, hinterlegen. Alle Arten von Kartenzahlung werden nicht akzeptiert. Ohne die im Vorab gezahlte Kautions wird das Wohnmobil nicht herausgegeben. Die Höhe der Kautions ist abhängig vom Versicherungsvertrag für das jeweilige Wohnmobil und muss im Mietvertrag schriftlich vereinbart werden. Nach Rückgabe des Wohnmobils wird die Kautions abgerechnet und ausbezahlt, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste).

7. Reservierung, Buchung und Rücktritt (Stornierung)

Sie können Ihr Wohnmobil persönlich oder schriftlich reservieren und buchen.

Erst mit Ihrem Buchungsauftrag auf der Grundlage der jeweils aktuellen Mietpreisliste, sofern kein gesonderter Mietpreis vereinbart wurde, bieten Sie uns den Abschluss des Mietvertrages verbindlich an.

Der Mietvertrag kommt dann mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter zustande.

Beim Rücktritt (Stornierung) vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Buchungsdaten zu zahlen:

- a. Rücktritt (Stornierung) bis zu 50 Tagen vor 1. Miettag fallen 20% der Mietsumme als Stornogebühren an,
- b. Rücktritt (Stornierung) 49 - 15 Tage vor 1. Miettag fallen 70% der Mietsumme als Stornogebühren an,
- c. Rücktritt (Stornierung) 14 Tage bis 1. Miettag, sowie bei Nichtabnahme des Fahrzeuges fallen 90% Stornogebühren an.

Wird das Wohnmobil zum Termin nicht abgenommen, so gilt dies ebenfalls als Rücktritt.

Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung schützen. Die Versicherungsbedingungen dazu werden mit der Reservierungsbestätigung zugeschickt. Dann können Sie sich entscheiden, ob Sie den zusätzlichen Versicherungsschutz gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Das Versicherungsverhältnis unterliegt ausschließlich Deutschem Recht.

Der Versicherungsschutz wird nach den allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (ABRV) gewährt.

8. Übergabe, Rückgabe, Reinigungsgebühren

Die Fahrzeuge können am 1. Miettag zwischen 14 und 18 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag zwischen 08 und 10 Uhr. Nur dann zählen Übernahme- und Rückgabetag als ein Miettag. Das Wohnmobil wird in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und ist in gereinigtem Zustand und vollgetankt zurückzugeben. Das Wohnmobil ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Die für die Benutzung des Wohnmobils gegebenen Regeln und Vorschriften sind zu beachten. Zur Wohnmobilübergabe erstellt der Vermieter zum Wohnmobil ein Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste), die Angaben zum Kilometerstand, Ausstattung und Zustand des Wohnmobils enthält. Der Mieter hat sich in eigener Verantwortung, insbesondere hinsichtlich seiner Haftung bei Verlust von Ausstattung oder Schäden am / im Wohnmobil, vom Zustand des Wohnmobils und der Übereinstimmung mit dem Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste) gründlich zu überzeugen. Durch seine Unterschrift erkennt er den vertragsgemäßen Zustand des Wohnmobils an.

Der Mieter hat das Wohnmobil in dem Zustand zurück zu geben, wie er es übernommen hat, denn der Folgemieter möchte ebenfalls mit einem gepflegten, sauberen Fahrzeug reisen.

Ist die Reinigung bei Wohnmobilarückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für die Außenreinigung ab 25,- Euro, eine Innenreinigung bei besenreiner Rückgabe ab 70,- Euro und für eine Kassetten-/ WC-Reinigung 90,- Euro zu zahlen. Der Vermieter übernimmt die Reinigung gegen Entgelt auch, wenn der Mieter ihm den Auftrag erteilt, dazu nicht in der Lage oder nicht Willens ist.

9. Berechtigte Fahrer

Der Mieter und / oder der berechtigte Fahrer muss 3 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Der Führerschein Klasse B berechtigt zum fahren von Wohnmobilen bis 3.500 kg.

Der Führerschein Klasse 3 (B, C1) berechtigt zum fahren von Wohnmobilen bis 7.500 kg.

Das Wohnmobil darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen berechtigten Fahrern gefahren werden.

Das Wohnmobil wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechende Fahrerlaubnis am Tag der Übernahme vorliegt.

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters, Namen und Anschrift aller Fahrer des Wohnmobils bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters, dafür haftet der Mieter vollumfänglich.

10. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt und verboten:

- a. Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen und / oder Fahrzeugtests,
- b. Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- c. Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d. Weitervermietung und / oder Verleihung,
- e. Fahrten in Kriegs- und / oder Krisengebiete,
- f. Rauchen im Wohnmobil,
- g. Mitnahme von Tieren im Fahrzeug,
- h. Fahrten unter Alkoholeinfluss und / oder anderen berauschenden Mitteln.

Der Anspruch des Vermieters auf Ersatz des Schadens, der auf Grund der Verletzung der Bestimmungen entsteht, gehen voll zu Lasten des Mieters.

11. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäische Länder (Ausnahme Punkt 10 e) möglich. Für außereuropäische Länder muss eine schriftliche Einwilligung des Vermieters vorliegen.

12. Reparaturen

Notwendige Reparaturen, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Wohnmobils zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit vorheriger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege und ausgetauschten Altteilen, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Punkt 15).

13. Verhalten bei Unfällen (Unfallberichtsbogen liegt immer bei den Fahrzeugunterlagen im Wohnmobil)

Der Mieter hat sofort nach einem Unfall die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Ebenfalls muss der Vermieter umgehend verständigt werden. Sollte die Polizei nicht zum Unfallort kommen, muss die nächste Polizeistation aufgesucht werden, um ein polizeiliches Protokoll zu erstellen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Schadensbericht unter Vorlage einer Skizze und Bilder zu übergeben. Der Unfallbericht muss alle Daten enthalten. Das gilt ebenso für Unfälle / Schäden ohne Mitwirkung Dritter. Brand-, Entwendungs- und Wildschaden sind vom Mieter dem Vermieter und auch der zuständigen Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ist das Wohnmobil nicht mehr verkehrssicher, ist die Gebrauchsfähigkeit des Wohnmobils beeinträchtigt und / oder drohen Folgeschäden (z. B. Eindringen von Nässe), ist der Vermieter sofort telefonisch zu verständigen um notwendige Maßnahmen zu vereinbaren.

14. Versicherungsschutz

Das Wohnmobil ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- a. Haftpflichtversicherung,
- b. Voll- und Teilkasko Versicherung mit einer Eigenbeteiligung (Kaution) pro Schadenfall. Das heißt für den Mieter, für den 2. und jeden weiteren Schaden ist wieder jeweils eine Eigenbeteiligung (Kaution) fällig. Die Höhe der Eigenbeteiligung ist bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich zu vereinbaren und sie ist Wohnmobilgebunden.
- c. Schutzbrief für Pannenhilfe und / oder Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers liegt den Wohnmobilunterlagen bei,
- d. Der Versicherungsschutz gilt nur für den Mieter und berechtigten Nutzer. Für unberechtigte Nutzer gilt dieser nicht.
- e. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- f. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden im / am Wohnmobil während Ihrer Mietzeit, welche zum Ausfall des Wohnmobils für den Folgemieter entstehen. Der Vermieter ist hierfür nicht haftbar zu machen.

15. Haftung des Mieters

- a. Der Mieter haftet bei Schäden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vollkasko- und Teilkaskoversicherung gegenüber dem Vermieter
 - bei Eigenverschulden,
 - bis zur Schuldanerkennung und Schadenausgleich durch einen Dritten.
- b. Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- und / oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtshöhe gemäß §41 Abs.2 Ziff. 6 StVO - gleichstellend im Ausland verursacht wurden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Punkt 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Festlegung des Schadenfalles.
- c. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die entstehen:
 - bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Punkt 9),
 - zu verbotenen Zweck (Punkt 10),
 - bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, mit ausreichenden und berechtigten Anhaltspunkten (z. B. Verkehrs- und Ordnungsvorschriften, Buß- und Verwarnungsgelder, sonstige Gebühren von Behörden, Ämtern ...)
 - ein am / im Wohnmobil entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt und / oder einen solchen zu verbergen versucht.
- d. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

16. Bereitstellungsgarantie

Steht das Wohnmobil aus der gebuchten Fahrzeugkategorie nicht zur Verfügung, wie z. B. Unfall, es ist in keinem verkehrssicheren Zustand oder Totalschaden des Vormieters, versucht der Vermieter innerhalb von 3 Tagen, ein Wohnmobil in der gebuchten oder eine höherwertigen Fahrzeugkategorie, am Übernahmeort zur Verfügung zu stellen. Sollte es nicht möglich sein, ein Wohnmobil zur Verfügung zu stellen, kann der Vertrag des Vermieters mit dem folgenden Mieter storniert werden. Die an den Vermieter nachweislich bezahlte Mietsumme und nachweislich bezahlte Kautions des Folgemieters wird in diesem Fall zurück gezahlt. Schadenersatzansprüche des Folgemieters können beim Vermieter nicht geltend gemacht werden.

17. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Vermieter und Vermittler sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen persönlichen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, zu speichern.

Der Vermieter darf diese Daten an Dritte weiter geben, wenn ein berechtigtes Interesse und ausreichende Anhaltspunkte bestehen. Diese sind unter anderem: Behörden, Ämter und sonstige Stellen, unter anderem zu Punkt 9, Punkt 10, Punkt 14, Punkt 15.

Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden nicht eingeschränkt.

Werbung: Die Personendaten werden nur für den Zweck der Eigenwerbung von ... genutzt Sie können dem schriftlich per Brief, Fax oder Mail widersprechen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist der Firmensitz - Eintragungsort des Vermieters, wenn:

- a. die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind,
 - b. mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
 - c. die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,
 - d. gilt die obige Zuständigkeit auch im Falle der Stornierung, des Rücktritts und der Nichtabnahme,
- Der Vermieter ist berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht, Änderungen bedürfen der Schriftform.

19. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die unterstrichenen Überschriften / Punkte dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB - Mietbedingungen Wohnmobil unwirksam sein oder werden, so hat diese auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss.

Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.